

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

VERRECHNUNGSPREIS-
DOKUMENTATION 2020

Stand:
20.04.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verrechnungspreise gehören zu den wichtigsten Fragestellungen im Bereich des internationalen Steuerrechts. In den vergangenen Jahren hat sich bei den diesbezüglichen Pflichten einiges geändert. In dieser Ausarbeitung finden Sie eine kurze und knappe Besprechung der Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Sanktionen im Bereich der Verrechnungspreise.

Unsere Experten weisen auf die wichtigsten Anforderungen und Maßnahmen hin, die notwendig sind, um die Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise für 2020 zu erfüllen. Wir empfehlen Ihnen, Zeit für eine gründliche Analyse der Pflichten einzuplanen und sich bereits im Vorfeld auf deren Erfüllung vorzubereiten.

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Verrechnungspreise bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen, ihre ordnungsgemäße Dokumentation und die Bestätigung der Marktüblichkeit können sich während der COVID-19-Pandemie als besonders wichtig erweisen. Da diese Materie kompliziert ist, empfehlen wir, mit den Arbeiten an der Verrechnungspreisdokumentation 2020 rechtzeitig zu beginnen.

Sollten Sie an Einzelheiten interessiert sein, so setzen Sie sich bitte mit unseren Experten in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesspezifische Verrechnungspreisdokumentation (Local File)	4
2.	Erklärung über Verrechnungspreise	5
3.	Information über Verrechnungspreise (TPR-C/TPR-P)	6
4.	Stammdokumentation (Master File)	7
5.	Meldung CBC-P	8
6.	Bericht CBC-R	9
7.	Korrektur der Verrechnungspreise	10
8.	COVID-19-pandemie und Verrechnungspreise	11
9.	Kontaktpersonen	12

1. LANDESSPEZIFISCHE VERRECHNUNGS- PREISDOKUMENTATION (LOCAL FILE)



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) und des Einkommensteuergesetzes (EStG-PL) kontrollierte Geschäfte tätigen, sind verpflichtet, das gesetzlich geforderte Local File zu erstellen, nachdem sie die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte überschritten haben.



DOKUMENTATIONSSCHWELLEN

Das Local File wird für ein einheitliches, kontrolliertes Geschäft erstellt, dessen Wert nach Minderung um die Umsatzsteuer im Geschäftsjahr folgende Schwellenwerte überschreitet:

10 Mio. PLN

bei Waren- bzw.
Finanzgeschäften

2 Mio. PLN

bei Dienstleistungsgeschäften
und sonstigen Geschäften

100.000 PLN

bei Geschäften mit einem Unternehmen mit
Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem
Gebiet oder einem Land, das schädlichen
Steuerwettbewerb betreibt.



BESTANDTEILE DER DOKUMENTATION

Das Local File umfasst folgende Bestandteile:

1. Beschreibung des verbundenen Unternehmens, darunter:
 - a) Beschreibung der Verwaltungsstruktur und Organigramm des verbundenen Unternehmens;
 - b) Beschreibung des Kerngeschäfts des verbundenen Unternehmens;
2. Beschreibung des Geschäfts, darunter Analyse der Funktionen, Risiken und Aktiva;
 - a) Gegenstand und Art des kontrollierten Geschäfts;
 - b) Information über die verbundenen Unternehmen, die an dem kontrollierten Geschäft beteiligt sind;
 - c) Analyse der Funktionen der verbundenen Unternehmen, die an dem kontrollierten Geschäft beteiligt sind, unter Berücksichtigung wesentlicher Änderungen im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr;
 - d) Art und Weise der Kalkulation des Verrechnungspreises;
 - e) Wert des kontrollierten Geschäfts;
 - f) im Zusammenhang mit dem kontrollierten Geschäft erhaltene oder geleistete Zahlungen,
 - g) Verträge, gruppeninterne Vereinbarungen oder andere Dokumente in Bezug auf das kontrollierte Geschäft;
 - h) Vereinbarungen oder verbindliche steuerrechtliche Auskünfte zum kontrollierten Geschäft, darunter APA zu Verrechnungspreisen, die mit den Steuerverwaltungen anderer Staaten als der Republik Polen abgeschlossen oder von diesen erteilt wurden.
3. Analyse der Verrechnungspreise, darunter:
 - a) Angabe der Methode zur Überprüfung des Verrechnungspreises samt einer kurzen Begründung der Wahl;
 - b) Angabe der Partei oder des Geschäfts, die/das im Rahmen der Analyse der Verrechnungspreise geprüft wird;
 - c) Beschreibung der Vergleichbarkeitsanalyse, die unter Anwendung einer Methode zur Überprüfung des Preises durchgeführt wurde;
 - d) Herstellung eines Bezugs zwischen dem Verrechnungspreis und dem Ergebnis der Analyse;
4. Finanzangaben.

Der detaillierte sachliche Umfang des Local File wurde im Körperschaftsteuer- und im Einkommensteuergesetz sowie in den vom Finanzminister zu den einzelnen Bestandteilen erlassenen Verordnungen aufgeführt.



ERSTELLUNGSFRIST

Das Local File ist bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Frist für die Erstellung des Local File wurde verlängert:

- **bis zum 30. September 2021** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. Juni 2021 abläuft;
- **um 3 Monate** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2021 abläuft.

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Erstellung des Local File für 2020 daher am **31. Dezember 2021** ablaufen.

2. ERKLÄRUNG ÜBER VERRECHNUNGSPREISE



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Verbundene Unternehmen, die zur Erstellung des Local File verpflichtet sind.



ABGABE DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung wird in elektronischer Form vom Geschäftsleiter im Sinne der Vorschriften des Rechnungsgesetzes unterzeichnet, wobei in der Erklärung die von ihm ausgeübte Funktion anzugeben ist.

Falls mehrere Personen die Kriterien für die Ausübung der Funktion des Geschäftsleiters erfüllen oder wenn die Bestimmung des Geschäftsleiters nicht möglich ist, wird die Erklärung von jeder vertretungsberechtigten Person unterzeichnet.

Auf der Grundlage von Sondervorschriften kann die Erklärung während des i.Z.m. COVID-19 ausgerufenen Zustands der Epidemiegefahr oder der Epidemie von folgenden Personen unterschrieben werden:

1. einer natürlichen Person – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das eine natürliche Person ist;
2. einer Person, die in der Niederlassung zur Vertretung des ausländischen Unternehmers befugt ist – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das ein ausländischer Unternehmer ist und eine Niederlassung in Polen besitzt;
3. einer vertretungsberechtigten Person – bei sonstigen verbundenen Unternehmen.

Die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.



BESTANDTEILE DER ERKLÄRUNG

Nach dem Wortlaut des EStG-PL / KStG-PL enthält die Erklärung Folgendes:

- 1) Mitteilung über die Erstellung des Local File;
- 2) Zusicherung, dass die bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen zugrunde gelegten Preise marktüblich sind.



SANKTIONEN

Wird die Erklärung über die Erstellung des Local File nicht, verspätet oder wahrheitswidrig abgegeben, so zieht dies die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 56c des polnischen Finanzstrafgesetzbuches nach sich.



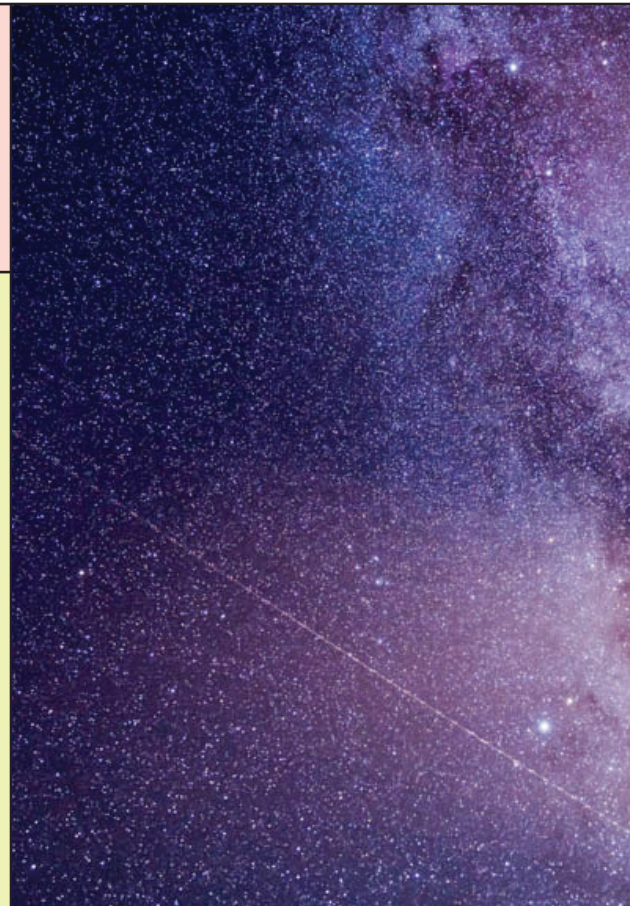
ERSTELLUNGSFRIST

Die Erklärung ist in elektronischer Form bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Die Frist für die Abgabe der Erklärung wurde verlängert:

– **bis zum 30. September 2021** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. Juni 2021 abläuft;

– **um 3 Monate** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2021 abläuft. Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Abgabe der Erklärung für 2020 daher am **31. Dezember 2021** ablaufen.



3. INFORMATION ÜBER VERRECHNUNGSPREISE (TPR-C/TPR-P)

? PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Ermittlung der Pflicht zur Einreichung des TPR-Vordrucks stützt sich auf andere Kriterien, als dies bei den hierdurch ersetzten Vordrucken CIT-TP/PIT-TP der Fall war.

Der Vordruck TPR wird von verbundenen Unternehmen eingereicht, die:

1. zur Erstellung des Local File verpflichtet sind;
2. Geschäfte durchführen, bei denen sie die Befreiung von den Dokumentationspflichten auf der Grundlage von Art. 11n Pkt. 1 KStG-PL und Art. 23z Pkt. 1 EStG-PL in Anspruch nehmen (polnische Unternehmen, die keinen Steuerverlust erlitten haben).

X VORBEREITUNG

Das wichtigste Dokument, das bei der Ausfüllung des Vordrucks TPR verwendet wird, wird die Verrechnungspreisanalyse (evtl. Die Übereinstimmungsanalyse) sein, und deshalb müssen Steuerpflichtige überprüfen, ob eine solche Analyse erstellt oder aktualisiert wurde. Steuerpflichtige, deren Ergebnisse außerhalb der in der Analyse ausgewiesenen marktüblichen Bandbreite liegen, müssen eine Korrektur der Verrechnungspreise in Erwägung ziehen.

📎 BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE IM TPR-VORDRUCK ANZUGEBEN SIND

Im TPR-Vordruck werden sehr detaillierte Daten offen gelegt. Um den Vordruck richtig auszufüllen, wird der Steuerpflichtige u.a. das Ergebnis (die Rentabilität) der einzelnen Geschäfte berechnen und eine Zusammenstellung dieses Ergebnisses und der Daten zu vergleichbaren Geschäften erstellen müssen. Zweifellos sind diese Angaben den Steuerbehörden bei der Auswahl von Unternehmen für die Außenprüfung und die finanz- und zollrechtlichen Kontrollen von Nutzen.

Im TPR-Vordruck sind u.a. folgende Angaben zu machen:

- Rentabilitätskennzahlen des Steuerpflichtigen;
- Art des abgeschlossenen Geschäfts (darunter ca. 13 Arten, die als Umstrukturierung gelten);
- Methode zur Überprüfung des Preises;
- Angaben zur Verzinsung von Darlehen;
- Art des Vergleichs (extern/intern),
- Art der bei der Überprüfung des Preises angewandten Rentabilitätskennzahl;
- Korrekturen der Vergleichbarkeit;
- Ergebnisse der Analyse der Verrechnungspreise (Bandbreite, Wert);
- Ergebnis aus dem Geschäft;
- Wert der Korrektur der Verrechnungspreise.

§ SANKTIONEN

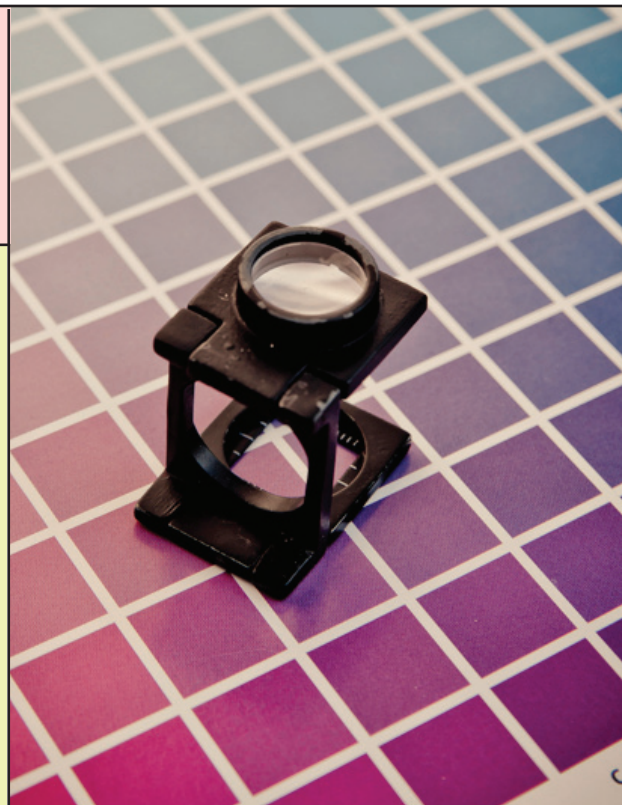
Wird die Information über Verrechnungspreise nicht, verspätet oder wahrheitswidrig abgegeben, so zieht dies die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 80e des polnischen Finanzstrafgesetzbuches nach sich.

📌 ERSTELLUNGSFRIST

Die Information über Verrechnungspreise ist in elektronischer Form bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Die Frist für die Abgabe der Information über Verrechnungspreise wurde verlängert:

- **bis zum 30. September 2021** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. Juni 2021 abläuft;
 - **um 3 Monate** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2021 abläuft.
- Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Einreichung der Information über Verrechnungspreise für **2020** am **31. Dezember 2021** ablaufen.



4. STAMMDOKUMENTATION (MASTER FILE)



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen kontrollierte Geschäfte im Sinne des KStG-PL und des EStG-PL durchführen, sind verpflichtet, die gesetzlich geforderte Stammdokumentation (Master File) zu erstellen, wenn die konsolidierten Einnahmen der Gruppe im Vorjahr, d.h. 2019 den Schwellenwert von 200 Mio. PLN überschritten haben.



BESTANDTEILE DES MASTER FILES

Das Master File umfasst folgende Bestandteile:

1. Beschreibung der Gruppe, darunter:
 - a) Beschreibung bzw. Schema der Eigentumsstruktur der Kapitalgruppe unter Angabe der Firma, des Sitzes bzw. Ortes der Geschäftsleitung der zu der Gruppe gehörenden Unternehmen;
 - b) Beschreibung des Gegenstands und des Umfangs der Gewerbetätigkeit der Kapitalgruppe;
2. Beschreibung der wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte der Kapitalgruppe, darunter:
 - a) allgemeine Beschreibung der Strategie der Kapitalgruppe in Bezug auf die immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte zusammen mit Informationen über den Standort bedeutender Forschungs- und Entwicklungszentren und den Standort von Zentren, die die Forschungs- und Entwicklungsfunktionen verwalten;
 - b) Aufstellung der immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte oder ihrer Gruppen, die aus der Sicht der Verrechnungspreise von Bedeutung sind, mit Angabe der Unternehmen, die über Rechte an diesen Gegenständen verfügen;
 - c) Aufstellung der wesentlichen Verträge oder Vereinbarungen zwischen den verbundenen Unternehmen der Kapitalgruppe über immaterielle Vermögensgegenstände und Rechte, darunter Verträge über Kostenumlage, Verträge über die Führung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Lizenzverträge;
 - d) Beschreibung der Verrechnungspreispolitik der Kapitalgruppe im Bereich Forschung und Entwicklung sowie der immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte;
 - e) allgemeine Beschreibung wesentlicher Änderungen in den Bereichen Kontrolle und Eigentum an immateriellen Vermögensgegenständen und Rechten sowie zur Nutzung dieser Werte, unter Angabe der beteiligten Unternehmen, ihres Sitzes oder Ortes ihrer Geschäftsleitung und der Vergütung oder Entschädigung, die aufgrund dieser Änderungen ausgezahlt wurde;
3. Beschreibung wesentlicher Finanzgeschäfte der Gruppe, darunter:
 - a) allgemeine Beschreibung der Art und Weise der Finanzierung der Tätigkeit der Kapitalgruppe;
 - b) Angabe der Unternehmen, die die Funktionen im Bereich der Zentralfinanzierung innerhalb der Kapitalgruppe wahrnehmen, sowie ihres Sitzes und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung;
 - c) allgemeine Beschreibung der Verrechnungspreispolitik im Bereich der Finanzierung zwischen verbundenen Unternehmen;
4. finanzielle und steuerliche Informationen der Gruppe.

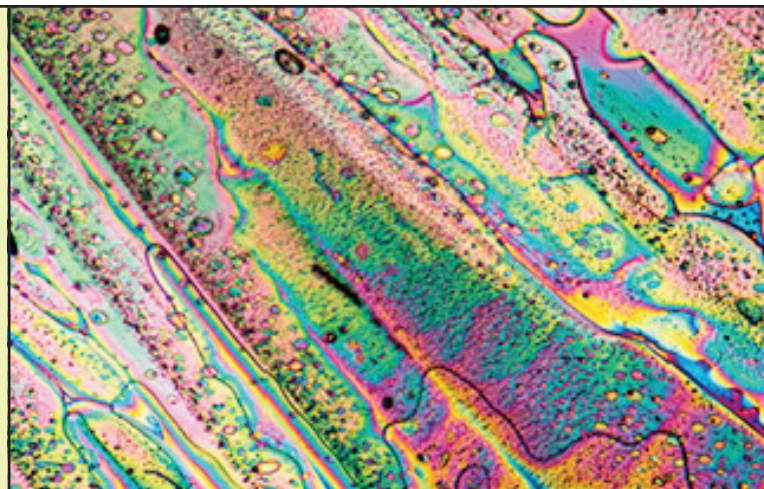
Der detaillierte sachliche Umfang des Master File wurde im Körperschaftsteuer- und im Einkommensteuergesetz und in den vom Finanzminister zu den einzelnen Bestandteilen erlassenen Verordnungen aufgeführt.



ERSTELLUNGSFRIST

Das Master File ist bis zum Ende des 12. Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Frist für die Erstellung des Master File wurde um 3 Monate verlängert. Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Erstellung des Master File für 2020 am **31. März 2022** ablaufen.



5. MELDUNG CBC-P

? PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Unternehmen, die zu einer Kapitalgruppe gehören, deren konsolidierter Umsatz laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrug, und die gleichzeitig nicht eigenständig über die Unternehmensgruppe berichten (Vordruck CBC-R), sind verpflichtet, die Meldung CBC-P einzureichen.



ELEMENTE DER MELDUNG

Im ersten Teil des Vordrucks CBC-P sind insbesondere folgende allgemeine Angaben zu machen:

Zeitraum	Angaben zu der Gesellschaft	Rolle
für den die Meldung CBC-P abgegeben wird	die die Meldung CBC-P abgibt	bei der CBC-R-Berichter- stattung

Wenn das Unternehmen mitteilt, dass es kein Unternehmen ist, das den Bericht auf dem Vordruck CBC-R übermittelt, so ist anzugeben, ob für die Übermittlung des CBC-R ein polnisches oder ein ausländisches Unternehmen verantwortlich ist, und es sind dessen Daten und das Land, in dem der CBC-R übermittelt wird, anzugeben.

Der genaue sachliche Umfang der Meldung wurde im Gesetz vom 9. März 2017 über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Ländern festgelegt.



ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

Die Meldung CBC-P wird ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung des von der Behörde veröffentlichten Musters, das unter www.podatki.gov.pl abrufbar ist, übermittelt.

Die Meldung CBC-P kann von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung von Erklärungen, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden (UPL-1), eingereicht werden.



SANKTIONEN

Bei der Abgabe wahrheitswidriger Angaben über Gruppenunternehmen droht Verantwortlichkeit nach dem Finanzstrafgesetzbuch.

Darüber hinaus droht auf der Grundlage des Gesetzes über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Staaten bei der Nichterfüllung der Pflicht zur Übermittlung der Meldung oder bei der Übermittlung einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Mio. PLN.



ERSTELLUNGSFRIST

Unternehmen, die zur Abgabe der Meldung auf dem Vordruck CBC-P verpflichtet sind, müssen dieses den Steuerbehörden innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe, über das berichtet wird, übermitteln.



6. BERICHT CBC-R



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Muttergesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Polen haben und Teil einer Kapitalgruppe sind, deren konsolidierter Umsatz laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrug, sind verpflichtet, den Vordruck CBC-R mit dem länderbezogenen Bericht zu erstellen und vorzulegen.



BESTANDTEILE DES BERICHTS

Der Bericht über die Unternehmensgruppe enthält:

1. Identifikationsangaben der Gruppengesellschaften;
2. Informationen zu der Höhe der erzielten Einnahmen, des erzielten Gewinns (Verlustes) vor Steuern, der gezahlten Ertragssteuer, der geschuldeten Ertragssteuer, des gezeichneten Kapitals und des Gewinnvortrags, der Anzahl der Arbeitnehmer, dem Sachanlagevermögen (langfristige und kurzfristige Vermögenswerte), anderen Vermögenswerten als Geldmittel und deren Äquivalente, der Art der Tätigkeit der Gruppenunternehmen – unter Aufteilung in Staaten oder Gebiete;
3. Zusätzliche Informationen bzw. Erläuterungen.

Der genaue sachliche Umfang des Berichts wurde im Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Ländern festgelegt.



SANKTIONEN

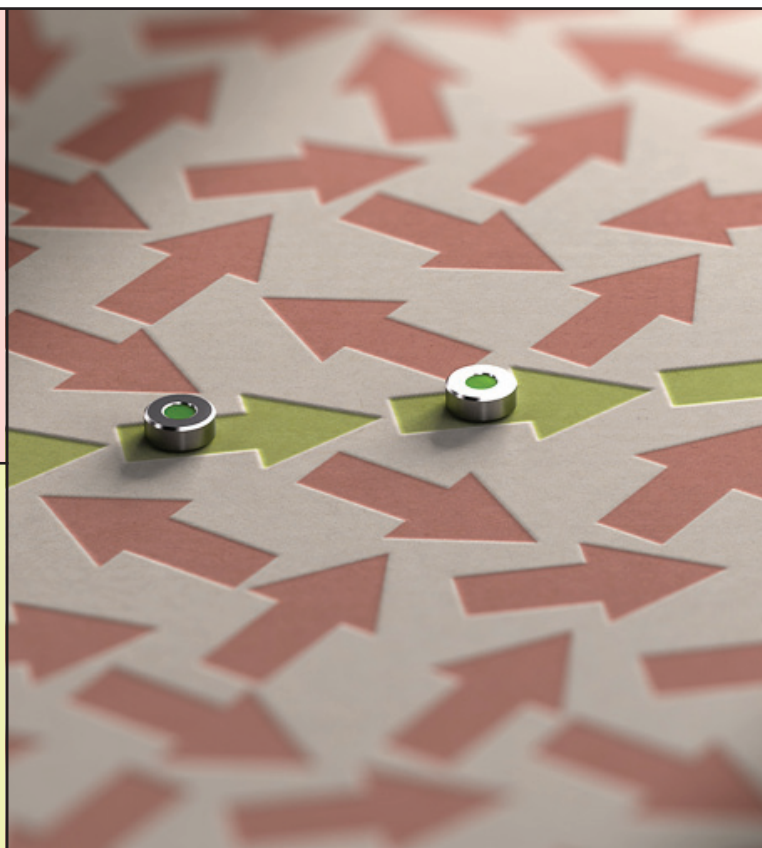
Bei der Abgabe wahrheitswidriger Angaben über Gruppenunternehmen droht Verantwortlichkeit nach dem Finanzstrafgesetzbuch.

Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Übermittlung des Berichts oder der Übermittlung eines unvollständigen oder wahrheitswidrigen Berichts droht eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Mio. PLN.



ERSTELLUNGSFRIST

Der Bericht auf dem Vordruck CBC-R ist bis zum Ende des 12. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres einzureichen.



7. KORREKTUR DER VERRECHNUNGSPREISE

? PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Vorschriften über die Korrektur der Verrechnungspreise beziehen sich auf Steuerpflichtige, die sich bei Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen für eine Korrektur der Verrechnungspreise entscheiden (ang. transfer pricing adjustments).

✂ VORBEREITUNG

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Vorschriften über die Korrekturen von Verrechnungspreisen, die eindeutig festlegen, dass eine Korrektur der Verrechnungspreise steuerlich abzugsfähige Betriebseinnahmen oder -ausgaben darstellt.

Die Verrechnungspreiskorrektur kann dann als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe eingestuft werden, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber bestimmten Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die Geschäftsparteien haben die Marktbedingungen bereits während des Steuerjahres festgelegt.
2. Es haben sich wesentliche Umstände geändert, die die im Laufe des Steuerjahres festgelegten Bedingungen beeinflussen, bzw. es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben/Betriebseinnahmen bekannt, die die Grundlage für die Berechnung des Preises bilden.
3. Zum Zeitpunkt der Korrektur verfügt der Steuerpflichtige über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens, wonach die andere Partei eine Korrektur in derselben Höhe vorgenommen hat/vornimmt.
4. Die andere Partei des von der Korrektur betroffenen Geschäfts hat ihren Sitz in Polen oder in einem Staat, der mit Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen und einen Vertrag über den Austausch von steuerlichen Informationen geschlossen hat.
5. Die Durchführung der Korrektur wird in der Steuererklärung für das Jahr bestätigt, das diese Korrektur betrifft.

Wegen der eingeführten Regelungen zur Korrektur von Verrechnungspreisen für Abrechnungen, die frühestens 2019 durchgeführt wurden, ist eine eingehende Analyse und Überprüfung der Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen notwendig. Diese Problematik muss verfolgt werden, da das Finanzministerium gerade an Erläuterungen arbeitet, die detailliert auf den sachlichen Geltungsbereich der Regelungen zu Verrechnungspreisen eingehen.



ERSTELLUNGSFRIST

Die mit einem verbundenen Unternehmen durchgeführte Korrektur ist in der Jahressteuererklärung zu erfassen. Um eine Korrektur der Steuererklärung zu vermeiden, wird empfohlen, die Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen zu analysieren.





WER VON DEM PROBLEM BETROFFEN IST

Die COVID-19-Pandemie generiert eine Reihe wirtschaftlicher Folgen, die auch die Bedingungen beeinflussen können, zu welchen bisher konzerninterne Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen umgesetzt wurden.



VORBEREITUNG

Der Einfluss der Pandemie auf die Pflichten im Bereich Verrechnungspreise ist mehrgleisig zu analysieren, d.h. wie folgt:

1. Analyse, ob und wieweit sich die bisherigen Modelle und auch die angenommene Verrechnungspreispolitik in der Gruppe verändert haben und inwieweit die Gesellschaften aus der Gruppe gezwungen waren, auf die andauernde Pandemie zu reagieren;
2. entsprechende Dokumentation neuer Vorfälle (laufende Umstrukturierungen, erneute Verhandlung von Vertragsbedingungen, vorgenommene Verrechnungspreiskorrekturen) und von Änderungen des bisherigen Abrechnungsmodells zwischen verbundenen Unternehmen;
3. Gewährleistung der Einhaltung des Fremdvergleichsprinzips bei den Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen;
4. ordnungsgemäße Erfüllung der Dokumentationspflichten, darunter die Erstellung eines vollständigen Local File und einer Analyse der Verrechnungspreise.

Um das Verrechnungspreisrisiko entsprechend managen zu können, ist eine eingehende Analyse der Prozesse im Unternehmen notwendig, die eine Folge der Pandemie darstellen können. Im Dezember 2020 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen Leitfaden zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Verrechnungspreise veröffentlicht. Auch das Finanzministerium arbeitet an der Vorbereitung diesbezüglicher Erläuterungen.



ERSTELLUNGSFRIST

Für die Erfüllung der Dokumentationspflichten für 2020 hat der Gesetzgeber längere Fristen vorgesehen, d.h.

- **bis zum 30. September 2021** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. Juni 2021 abläuft;
- **um 3 Monate** – für Unternehmen, bei denen die Frist zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2021 abläuft.

Wegen der Vielschichtigkeit des Einflusses der COVID-19-Pandemie auf die Verrechnungspreise wird empfohlen, sich mit den diesbezüglichen Pflichten nicht erst im letzten Moment zu beschäftigen.



9. KONTAKTPERSONEN

BRESLAU



Dominika Tyczka-Szyda
Tax Adviser (Polen)
dominika.tyczka-szyda@roedl.com



Daria Walkowiak-Dobner
Attorney at law (Polen)
daria.walkowiak-dobner@roedl.com

DANZIG, WARSCHAU



Marcin Jeliński
Tax Adviser (Polen)
marcin.jelinski@roedl.com



Krzysztof Smach
Tax Adviser (Polen)
krzysztof.smach@roedl.com

GLEIWITZ



Michał Sojka
Steuerkonsultant
michal.sojka@roedl.com



Maciej Wilczkiewicz
Tax Adviser (Polen)
maciej.wilczkiewicz@roedl.com

KRAKAU



Bartosz Fuchs
Steuerkonsultant
bartosz.fuchs@roedl.com



Dawid Zwijacz
Attorney at law (Polen)
dawid.zwijacz@roedl.com

POSEN



Aleksandra Galczak
Tax Adviser (Polen)
aleksandra.galczak@roedl.com



Michał Gosek
Tax Adviser (Polen)
michal.gosek@roedl.com

www.roedl.pl

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl 

[Gut zu wissen](#) | [Tax & Law News](#) | [Podcasts](#) | [Webinare](#) | [Newsletter Polen](#)

[SCHULUNGEN](#) | [SEMINARE](#) | [TREFFEN](#) | [KONFERENZEN](#) | [BUSINESS-FRÜHSTÜCKE](#)

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#weAreRoedl



Rödl & Partner

Danzig
al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T: +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

Krakau
ul. Mogilska 43
31-545 Kraków
T: +48 12 213 25 00
krakow@roedl.com

Warschau
ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
T: +48 22 696 28 00
warszawa@roedl.com

Gleiwitz
ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T: +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

Posen
ul. Górkki 7
60-204 Poznań
T: +48 61 884 48 00
poznan@roedl.com

Breslau
ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T: +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.